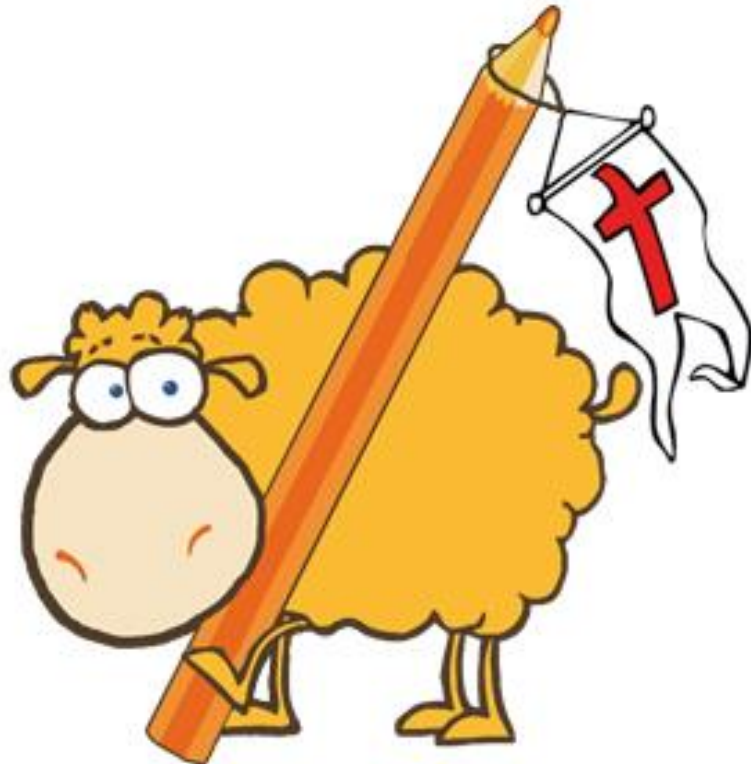


Kindergarten / Primarschule Bennwil
Dorfstrasse 1
4431 Bennwil



Konzept Spezielle Förderung Primarschule Bennwil

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. ZIELE	4
2.1 KINDERGARTEN.....	4
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
4. ORGANISATION	5
4.1 ALLGEMEIN.....	5
4.1.1 Förderunterricht	5
4.1.2 Begabungsförderung.....	5
4.1.3 Deutsch als Zweitsprache.....	6
4.2 ZUSAMMENARBEIT	6
4.3 BEURTEILUNG	7
4.4 SCHULJAHRESABLAUF	7
5. GENEHMIGUNG	9
6. ANHANG	10
ANHANG 1: FORMULAR FÖRDERUNTERRICHT.....	10
ANHANG 2: GESETZESARTIKEL DAZ	11

1. Allgemeines

Das vorliegende Konzept vereint die beiden ursprünglichen Konzepte «Vorschulheilpädagogischer Dienst» (VHD) und «Integrative Schulungsform (ISF)» der Primarschule Bennwil. Das neue Konzept wurde mit dem Umgang von Förderunterricht an unserer Primarschule ergänzt. Das Konzept Spezielle Förderung ist ein Teil des Schulprogramms und enthält Aussagen zur Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule.

Alle Personenbezeichnungen in diesem Schulprogramm gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Der VHD entspricht dem ISF an der Primarschule und gehört zur speziellen Förderung. Jedes Kindergarten- und Primarschulkind soll eine ihm angemessene Förderung erhalten.

VHD oder ISF wird von Fachpersonen mit Ausbildung in Vorschulheilpädagogik oder Schulische Heilpädagogik erteilt. Der Förderunterricht kann sowohl von einer Fachperson Heilpädagogik wie auch von einer Lehrperson unterrichtet werden.

Bei VHD / ISF sollen die Kinder mit unterschiedlichen Schwierigkeiten in den Bereichen des Lernens, der Leistung und / oder des Sozialverhaltens gefördert werden. Diese Förderung resp. Unterstützung geschieht im Rahmen der Regelklasse.

Die Vorschulheilpädagogin (VHP) gibt zusammen mit der Kindergartenlehrperson eine Empfehlung für ISF in der 1./2. Primarklasse ab. Dies betrifft Kinder, welche Lernschwierigkeiten haben und diese Defizite nicht als Regelschüler im 1. Zyklus aufholen können. Diese Empfehlung kann ohne Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) umgesetzt werden. Für eine Weiterführung von ISF in der 2. Klasse benötigt es eine Abklärung beim SPD.

Für ISF in der Primarschule melden die Eltern oder die Klassenlehrperson (mit Einverständnis der Eltern) das Kind beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) an. Die Schule befürwortet Abklärungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, damit die Schülerinnen und Schüler (SuS) optimal gefördert werden können. Im 2. Zyklus laufen Abklärungen nur in absoluten Ausnahmefällen über die Schule.

Wird aufgrund der Abklärung die Indikation ISF festgestellt, stellt der SPD den Antrag an die Schulleitung. Erreicht ein Kind die Klassenziele deutlich nicht oder übertrifft diese deutlich, werden individuelle Lernziele definiert. Der Entscheid über allfällige individuelle Lernziele wird den Eltern am Standortgespräch oder mit dem Förderplan mitgeteilt. Der Eintritt in ISF ist nur auf Anfang eines Semesters möglich.

Die Festlegung der Stundenzahl erfolgt gemäss der Verordnung zum Bildungsgesetz 641.11 §39 (siehe gesetzliche Grundlagen). Für Kinder mit

plötzlich auftretenden Schwierigkeiten kann im Rahmen des Förderpools eine kurzfristige Intervention zur Verfügung gestellt werden.

2. Ziele

Grundlage des VHD, ISF und Förderunterrichts ist der Integrationsgedanke. Dieser setzt die gemeinsame Schulung gleichaltriger Kinder mit unterschiedlicher Begabung und Leistungsfähigkeit voraus. Je nach Situation wird integrativ oder separativ mit den SuS gearbeitet.

Alle durch eine Fachstelle (SPD, VHP) abgeklärten Kinder mit speziellem Förderbedarf bleiben in ihrer Jahrgangsklasse. Sie werden mit fachlicher Unterstützung durch die Heilpädagogin und durch eine entsprechende Organisation des Unterrichts gefördert.

2.1 Kindergarten

Es gilt Entwicklungsdefizite aller Art möglichst frühzeitig zu erfassen. So kann frühzeitig gefördert werden und die Kinder können mit besseren Voraussetzungen in die Regelklasse der Primarschule übertreten.

2.2 Primarschule

Erhält ein Kind beim Übergang vom Kindergarten in die Primarschule die Empfehlung, mit ISF unterrichtet zu werden, entspricht dies der Beschulung einer Einführungsstufe. Diese Massnahme dauert bis zum Ende der 1. Klasse. Soll ein Kind in der 2. Klasse weiterhin ISF erhalten, benötigt dies eine Abklärung beim SPD.

Erhält ein Kind aufgrund einer Abklärung in der Primarschule ISF, entscheidet der Klassenkonvent mit der Schulleitung darüber ob individuelle Lernziele nötig sind.

3. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Bildungsgesetz und die Verordnungen, im speziellen folgende Paragraphen:

- Bildungsgesetz §§ 43- 45

- Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule §§ 35-45

- Laufbahnverordnung §§ 11, 19-21, 23

4. Organisation

4.1 Allgemein

- Die an VHD / ISF beteiligten Lehrpersonen und VHPs / SHPs verteilen gemeinsam die von der Schulleitung bewilligten Lektionen.
- Der VHP soll nach Möglichkeit ein eigener Schulraum zur Verfügung stehen.
- Für spezielle Materialien steht der VHP / SHP der im Budget bewilligte Betrag zur Verfügung.
- Die VHP / SHP arbeitet im Rahmen ihres / seines Pensums an Projekten mit oder kann eigene Projekte durchführen.

4.1.1 ISF

- Eine ISF-Empfehlung durch den SPD muss durch die Schulleitung bewilligt werden und wird per Semesterwechsel umgesetzt.
- ISF kann integrativ oder separativ stattfinden.
- Erreicht ein ISF-Kind die Klassenlernziele nicht, erhält es ISF mit individuellen Lernzielen. Dies wird am Ende des Schuljahres im Zeugnis vermerkt (* bei Zeugnisnote).
- Kinder mit ISF erhalten einen Förderplan (ausser Begabungsförderung).

4.1.2 Begabungsförderung

Die Begabungsförderung wird gemäss der Verordnung Kindergarten und Primarschule § 42 gehandhabt. Für Begabungsförderung braucht es eine Abklärung vom SPD.

Die persönliche Motivation und der Einsatz des Kindes werden vorausgesetzt, dass eine Förderung stattfinden kann. Über mangelhaften Einsatz werden die Eltern durch die Förderlehrperson schriftlich informiert. Nach einer gesetzten Frist wird die Förderung bei Nichterreichen abgesetzt.

4.1.3 Förderunterricht

- Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Lektionen für Förderunterricht werden bestmöglich auf die Klassen (2.-4. Klasse) aufgeteilt, wobei alle anderen Angebote der speziellen Förderung (ISF, Soz. Päd., Klassenassistenz) einer Klasse berücksichtigt werden.
- Ab der 5. Klasse gibt es keinen Förderunterricht mehr.

Ausnahme: Ergibt eine fachliche Abklärung in der 4. Klasse eine Förderung mit Förderunterricht, wird er auch in der 5. /6. Klasse weitergeführt.

- Kinder mit Lernschwächen haben die Möglichkeit, die Lerndefizite in einer Fördergruppe aufzuarbeiten. Die Empfehlung erfolgt von der Klassenlehrperson, das entsprechende Formular (siehe Anhang 1) wird ausgefüllt und mit dem Zeugnis abgegeben. Die Eltern unterzeichnen das Formular und die Schulleitung bewahrt es in den Schülerakten auf. Der Antrag muss jährlich erneuert werden.
- Die Förderlehrperson betreut die Kinder nach Möglichkeit individuell und geht so auf die Stärken und Schwächen der Einzelnen ein. Nach Bedarf zieht sie die zuständigen Dienste (SPD, KJPD und Logopädin) bei.
- Der Förderunterricht kann integrativ oder separativ stattfinden.

4.1.4 Deutsch als Zweitsprache

Fremdsprachige Kinder, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind, haben laut Verordnung (siehe Anhang 2) Anrecht auf Deutsch als Zweitsprache. Dies wird entsprechend im Zeugnis vermerkt, da sie wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele des Lehrplans voraussichtlich nicht erreichen können.

Die Eltern werden beim Standortgespräch auf allfällige Änderungen hingewiesen.

4.2 Zusammenarbeit

Sofern nicht separat erwähnt, gelten diese Punkte der Zusammenarbeit auch für Förderunterricht-Lehrpersonen.

- Jede Lehrperson, die in einer Klasse mit ISF unterrichtet, kann bei Bedarf eine Besprechung verlangen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Kindergartenlehrperson (KGLP) und der Vorschulheilpädagogin / Vorschulheilpädagoge (VHP) oder zwischen der Klassenlehrperson (KLP) und der schulischen Heilpädagogin (SHP) ist eine Grundvoraussetzung erfolgreicher Förderung.
- Die VHP koordiniert die Fördermassnahmen mit der KGLP. Die SHP koordiniert alle Fördermassnahmen mit der KLP und weiteren beteiligten Personen und erstellt einen «Förderplan nach Peter Lienhard» mit Zielen, die regelmässig überprüft werden.

Für den Förderunterricht muss kein Förderplan erstellt werden.

- Die KGLP / KLP informiert die VHP/SHP über die Unterrichtsinhalte und Schwerpunkte.
- Die VHP/SHP und die KGLP / KLP treffen regelmässig Absprachen, was die Arbeitsbereiche und die Arbeitsarten besprechen.
- Der Unterricht kann als Teamteaching im Regelklassenverband, im Gruppenunterricht oder als Einzelunterricht stattfinden.
- Anlässlich der Standortgespräche wird die Fortführung oder Absetzung der speziellen Förderung für das betroffene Kind besprochen. Im Falle von ISF mit oder ohne individuellen Lernzielen wird eine Prognose für das kommende Schuljahr gemacht und in der Aktennotiz vermerkt.
- Die VHP / SHP ist bei Standorts- und Übertrittsgesprächen von Kindern mit ISF dabei.

4.3 Beurteilung

- Kinder mit ISF, DaZ und Begabungsförderung erhalten mit dem Zeugnis einen Bericht. Dieser wird von der Lehrperson Spezielle Förderung erstellt.
- Kinder mit ISF erhalten das Regelklassenzeugnis mit dem Vermerk ISF. Im Falle von individuellen Lernzielen erfolgen die Noten mit dem Eintrag «Leistungsbeurteilung gemäss § 19, reduzierte individuelle Lernziele» oder «Leistungsbeurteilung gemäss § 19, erweiterte individuelle Lernziele» bei individuellen Lernzielen.
- Der Promotionsentscheid ist einzutragen. Er erfolgt gemäss der Verordnung Laufbahn.
- Die Repetition einer Klasse ist für ein ISF-Kind nur in Ausnahmefällen möglich.

4.4 Schuljahresablauf

Dieser Jahresablauf gilt für Kinder mit VHD / ISF ohne Förderunterricht und Begabungsförderung.

1. Die VHD / SHP erstellt die Förderplanung (individuelle Lernziele), die zwischen Sommer- und Herbstferien im Klassenkonvent besprochen wird. Die

Förderplanung wird den Erziehungsberechtigten nach den Herbstferien in schriftlicher Form zugestellt. Ebenfalls erhalten die Eltern zu diesem Zeitpunkt falls möglich den Entscheid zu ISF mit oder ohne individuellen Lernzielen.

2. Die Schulleitung führt nach dem ersten Quartal Buch über alle SuS mit Angeboten der Speziellen Förderung inkl. dem Vermerk der individuellen Lernziele.
3. Am Standortgespräch wird die Förderplanung thematisiert. Aufgrund des Berichtes der VHD / SHP des 1. Semesters, wird die Förderplanung falls nötig angepasst. Nach Änderungen wird die Förderplanung den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form zugestellt.
4. Die VHD / SHP verfasst den Schulbericht Ende Schuljahr der dem Zeugnis beigelegt wird. Einen Lernbericht gibt es für alle Massnahmen der Speziellen Förderung ausser für den Förderunterricht, Logopädie und Psychomotorik.

5. Genehmigung

1. Version

Gültig ab Schuljahr 2006 / 2007

Genehmigt: - vom Schulrat am 17. Mai 2006
- vom AVS am 24. Mai 2006

1. Überarbeitung

Gültig ab Schuljahr 2017 / 2018

Genehmigt: - vom Kollegium am 14. Juni 2017
- vom Schulrat am 16. Mai 2017

2. Überarbeitung

Gültig ab Schuljahr 2018 / 2019

Genehmigt: - vom Kollegium am 15. Januar 2019
- vom Schulrat am 25. Februar 2019

6. Anhang

Anhang 1: Formular Förderunterricht



Dorfstrasse 1 4431 Bennwil Tel. 061 951 18 41 www.schulebennwil.ch info@schulebennwil.ch

Elterninformation Förderunterricht

Name/Vorname		
Geburtsdatum		
Klasse		
Klassenlehrperson		
Förderbereich	<input type="radio"/> Mathematik	<input type="radio"/> Sprache
zusätzlicher Förderbedarf		
Art der Förderung	integrative Förderung: Das Kind arbeitet innerhalb der Klasse und erhält Unterstützung durch die Förderlehrperson.	separate Förderung: Das Kind arbeitet ausserhalb der Klasse an seinen persönlichen Defiziten.
	Es wird in beiden Bereichen gearbeitet. Die ziele des Förderunterrichts werden laufend überprüft und sind Gesprächsgegenstand bei den Standortgesprächen. Die Anmeldung und Zuteilung wird jährlich überprüft.	
Anzahl Lektionen		
Förderlehrperson		
Hiermit erklären wir uns einverstanden, unser Kind durch die Förderlehrperson fördern zu lassen.		
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte	

Bewilligung der Schulleitung	Anzahl Lektionen	
Datum	Unterschrift Schulleitung	

Anhang 2: Gesetzesartikel DaZ

Verordnung Kindergarten und Primarschule

6.4 Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern

§ 43 Grundsatz

¹ Neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen.

² Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden oder fehlenden Deutschkenntnissen haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet, Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in einen Kurs in Deutsch als Zweitsprache, in einen Intensivkurs in Deutsch oder in eine Integrationsklasse.

§ 44 Kurse in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen im Kindergarten und an der Primarschule Kurse in Deutsch als Zweitsprache, welche in Gruppen von 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

² Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

³ Die Kurse können im Kindergarten während 2 und anschliessend an der Primarschule während 3 weiterer Schuljahre besucht werden.

⁴ Pro Kurs stehen pro Schulwoche 2 Lektionen zur Verfügung.

§ 45 Intensivkurs in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen im Kindergarten und an der Primarschule einen Intensivkurs in Deutsch, der in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern erteilt wird. Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

² Der Intensivkurs umfasst pro Schulwoche:

- a. im Kindergarten: 4 Lektionen;
- b. in der 1. und 2. Klasse der Primarschule: 4 bis 6 Lektionen;
- c. in der 3. bis 5. Klasse der Primarschule: 4 bis 8 Lektionen.

³ Er dauert längstens 1 Jahr.

⁴ Im Anschluss an den Intensivkurs können die Schülerinnen und Schüler während 3 Schuljahren Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

Laufbahnverordnung

§ 23 Umgang mit fehlenden sprachlichen Voraussetzungen

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder die über wenig Deutschkenntnisse verfügen, entscheidet der Klassenkonvent nach dem 1. Schuljahr im deutschen Sprachgebiet über die Beförderung aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers ohne Prädikate und Noten. Der Vermerk im Zeugnis lautet «Beförderungsentscheid gemäss § 23 Absatz 1».

² In den beiden folgenden Schuljahren entscheidet der Klassenkonvent auf der Grundlage des Berichts zum Sprachstand Deutsch als Zweitsprache, ob das Zeugnis aufgrund einer Gesamtbeurteilung oder mittels Prädikaten und Noten erfolgt. Bei der Gesamtbeurteilung erfolgt diese gemäss Absatz 1.

³ Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung gelten die allgemeinen Übertrittsbedingungen. Die Absätze 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung.

⁴ Schülerinnen und Schüler am Gymnasium und an der Fachmittelschule, die gemäss dem Reglement über die Förderung zugezogener Schülerinnen und Schüler in den Sprachen Deutsch und Französisch einen Förderunterricht während maximal 2 Schuljahren besuchen, wird die Note des Faches, in der Förderunterricht besucht wird, im Zeugnis nicht angerechnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet «keine Anrechnung der Note gemäss § 23 Absatz 4».

⁵ Im letzten Unterrichtsjahr eines Faches werden keine Ausnahmeregelungen bewilligt.